

Schulordnung

für die Städt. Musikschule Treuchtlingen.

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 17.09.2009 für die Städt. Musikschule Treuchtlingen folgende Schulordnung:

Abschnitt I Aufgabengliederung

§ 1

Aufbau

Die Städt. Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer,
2. Instrumentalunterricht und
3. Spielkreise.

Die Musikalischen Grundfächer gehen dem Schwerpunktbereich Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn.

§ 2

Musikalische Grundfächer

(1) Musikalische Früherziehung

- 1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen.
- 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen bis zu 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(2) Musikalische Grundausbildung

- 2.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet.
- 2.2 Der Unterricht wird in Gruppen bis zu 15 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 3

Instrumentalunterricht

(1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, die die Musikalische Früherziehung oder die Musikalische Grundausbildung besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- Jugendliche und Erwachsene.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Städtischen Musikschule angeboten werden.

(3) Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 oder 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung oder erforderliche Änderungen entscheidet die Schulleitung.

§ 4

Spielkreise

(1) Spielkreise werden als eine ergänzende Einrichtung in der Städt. Musikschule angeboten.

(2) Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden von der Schulleitung jeweils gesondert festgelegt.

Abschnitt II Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 5

Schuljahr

Das Schuljahr der Städt. Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 6

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach oder Gruppe eine andere Regelung getroffen wird.

§ 7

Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Städt. Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 8

Probezeit

Die Probezeit beträgt 2 Monate bis zum 30. November. Der Schüler kann während dieser Zeit ohne Angabe von Gründen die Musikschule beenden.

§ 9

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind – außer während der Probezeit - grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Städt. Musikschule spätestens zum 30. Juli schriftlich zugehen.
- (2) Während des Schuljahres kann ein Schüler außer bei schriftlich begründetem zwingenden Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Städt. Musikschule ausscheiden.
- (3) Die Städt. Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (4) Wenn Musiklehrer oder Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Städt. Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 10

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Schulleitung davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Städt. Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Die Lehrkraft wird jedoch solche Stunden nach Möglichkeit nachgeben, wenn die Verhinderung ernstlich ist und sie davon mindestens 24 Stunden vorher Kenntnis erhalten hat.

§ 11

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z.B. durch schulische Veranstaltungen oder wegen Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 12

Unterrichtsräume

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Städt. Musikschule angewiesenen Räumen statt, zur Zeit

in den Räumen des Musikvereins, Treuchtlingen, Am Schulhof 10, 3. Stock

und

im Schulhaus Treuchtlingen, Hahnenkammstraße 8.

§ 13

Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen der Städt. Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder den Musiklehrer gefordert werden.
- (2) Die Städt. Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren sonstigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 14

Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler, das Mitwirken bei der Stadt- und Jugendkapelle Treuchtlingen ausgenommen, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Städt. Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 15

Instrumente

Grundsätzlich soll jeder Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 16

Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Städt. Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 17

Unfallsicherung

Die Schüler der Städt. Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 18

Schlussbestimmung

Die 1. Änderung der Schulordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Treuchtlingen, den 18.09.2009
STADT TREUCHTLINGEN

Werner Baum
Erster Bürgermeister